

## EMBRYONENSCHUTZ

Zu dem „seite eins“-Beitrag „Im Zeichen des Mißtrauens“ in Heft 44/1990:

### Schutz geht nicht weit genug

Gut, daß Embryonen vor dem Zugriff experimentierfreudiger Wissenschaftler ein Stück weit geschützt werden, denn (wie im „seite eins“-Beitrag zu lesen) „Grundgedanke des Gesetzes ist es, daß mit der Kernverschmelzung innerhalb der befruchteten Eizelle menschliches Leben entsteht“. Schade nur, daß dieser Schutz menschlichen Lebens nicht so weit geht, daß nach Entstehung dieser einzigartigen Geschöpfe diese nicht vor dem Zugriff operierender Ärzte, welche nach Indikations-„Lösungen“ (§ 218) dieses Leben töten, bewahrt werden können. Es ist mir unbegreiflich und es erschreckt mich, daß Parteien (in Ihrem Beitrag wurden lediglich die Grünen genannt) gleichzeitig für härteren Embryonenschutz und Tötungen der Embryonen ein Plädoyer halten können.

F. Schlicht, Marmaraweg 47, W-1000 Berlin 42

### Im Zeichen des Mißtrauens

Der Kommentator ist mit dem soeben vom Bundestag verabschiedeten Embryonenschutzgesetz nicht einverstanden. Das ist sein gutes Recht.

Doch was soll der Schlußsatz, in welchem auf die andersgeartete moralische Auffassung des Auslandes verwiesen wird und darauf, daß „unsere Auffassung durch eine bedrückende Vergangenheit geprägt“ ist? Besitzen wir wirklich nicht die Kraft, aus eigener Haltung unsere ethische Auffassung begründen zu können? Bedarf es des Argumentes unserer Vergangenheit als Begründung für unsere Ethik?

Ich meine, daß wir uns insgesamt ein sehr schlechtes

Zeugnis ausstellen, wenn wir in Fragen der Ethik uns stets auf die Vergangenheit unseres Volkes berufen müssen, um auf diese Weise einer eigenen Entscheidung aus dem Wege gehen zu können.

Prof. Dr. C. Schirren, Oderfelder Straße 6, W-2000 Hamburg 13

## COMMUNITY HEALTH

Zu dem Kurzbericht „Gesundheitswissenschaften: Ein neues Studienfach“ von Holger Beckmann in Heft 44/1990:

### Ausnahmen möglich

Der Autor, Holger Beckmann, Köln, hat dankenswerterweise über die Entwicklung des neuen Faches „Gesundheitswissenschaften“ berichtet. Dankenswerterweise hat er als letzten, neu eingerichteten Aufbaustudiengang den Studiengang „Community Health and Health Management in Developing Countries“ der Universität Heidelberg genannt, der im Wintersemester 90/91 begonnen hat.

Ich möchte jedoch richtigstellen, daß dieser Studiengang zwar in der Regel für Mediziner vorgesehen, daß aber gleichwohl andere Gesundheitsberufe zugelassen sind, sofern die äquivalente akademische Qualifikation vorliegt. In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch Teilnehmer mit fachhochschulähnlichen Abschlüssen zugelassen werden. Eine weitere Grundvoraussetzung ist der Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit in einem Land der Dritten Welt im Gesundheitsbereich, vorzugsweise im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens. Da die Bewerberzahl für dieses Studienjahr sehr hoch lag (120 qualifizierte Bewerber für 20 Studienplätze), konnte ein sehr hoher Standard angelegt werden.

Prof. Dr. med. Hans Jochen Diesfeld, Institut für Tropenhygiene, Im Neuenheimer-Feld 234, W-6900 Heidelberg

## PSYCHOTHERAPIE

Zu dem Kurzbericht „Psychotherapeutengesetz: Rückschritt in der Patientenversorgung“ in Heft 41/1990:

### Absicht begrüßenswert

Die Absicht des Bundesgesundheitsministeriums, mit einem Psychotherapeutengesetz auch gut ausgebildete Psychologen und Psychotherapeuten zur Behandlung über die Krankenkasse zuzulassen, kann man nur begrüßen und gutheißen. Auch wenn nach einer Stellungnahme des Berufsverbandes der Praktischen Ärzte die Ärzte der Allgemeinmedizin der Meinung sind, dies wäre kostentreibend und ihre Auswirkung wäre „patientenschädlich“, so ist diese Vorstellung falsch. Sicherlich ist es nicht richtig, wenn von den Psychologen behauptet wird, es läge ein Notstand in der psychotherapeutischen Versorgung der Patienten vor. So zeigt jedoch die Erfahrung, daß es notwendig wäre, eine Zusammenarbeit zwischen den Fachärzten und den ausgebildeten Psychologen herbeizuführen, denn an dieser Nahtstelle fehlt die adäquate integrierte Versorgung...

Es sollte... eine Möglichkeit geschaffen werden, daß der Patient freie Wahl hat, mit seiner psychischen Erkrankung zum Facharzt oder zum zugelassenen Psychologen auf Krankenschein zur Behandlung zu gehen. Wie die Erfahrung zeigt, sind psychische Störungen oder Krankheiten nicht nur mit hohen Dosen von Antidepressiva und Neuroleptika zu behandeln, sondern zu der Behandlung gehören im gleichen Maße die Psychothe-

rapie, das Gespräch mit dem Psychologen und Psychotherapeuten, denn die Behandlung ist bei dieser Erkrankung gleichzustellen mit der Position eines selbständigen Heilberufes auf Krankenschein.

Ob dies durch ein Psychotherapeutengesetz verbessert werden kann, vermag ich nicht zu beurteilen, eines ist sicher, der psychisch erkrankte Mensch braucht *dringend* den Psychologen oder Psychotherapeuten und nicht nur den Zehn-Minuten-Besuch in einer Praxis.

P. Josef Nelles, Parkweg 5, W-5376 Nettersheim

### Kollegiale Stellung

... Richtig ist, daß Ärzte und Psychologen eine fundierte Ausbildung in Psychotherapie benötigen, um psychische Krankheiten behandeln zu können. Fraglich ist, warum die Voraussetzungen für Psychologen, einen Abschluß in Psychotherapie zu erlangen, sehr viel höher angesetzt sind als für Ärzte, die in ihrer Ausbildung in geringem Maße Medizinische Psychologie hören, während Klinische Psychologen die Grundkurse in Anatomie, Physiologie, Psychosomatik, Psychiatrie, Neurologie und so weiter belegen.

Richtig ist, daß das veraltete Delegierungsverfahren zur künstlichen Trennung von somatogener und psychogener Betrachtungsweise führt; der fundiert ausgebildete Arzt wird ebenso wie der fundiert ausgebildete Psychologe eine ganzheitliche psychosomatische Anschauung erlangen. Nur die kollegiale Stellung auf annähernd gleicher Stufe kann zur Überwindung einseitiger somatogener Sichtweise führen. Insofern ist der Entwurf zum Psychotherapiegesetz ein erster Ansatz hin zu einem neuen integrierten Konzept der Behandlung psychischer Krankheiten.

M. Frühauf, Stubnitzstraße 32, O-1100 Berlin

Die Redaktion veröffentlicht keine **anonymen** **Zuschriften**. In besonderen Fällen werden Briefe ohne Namensnennung publiziert – aber nur dann, wenn der Absender bekannt ist. DÄ